

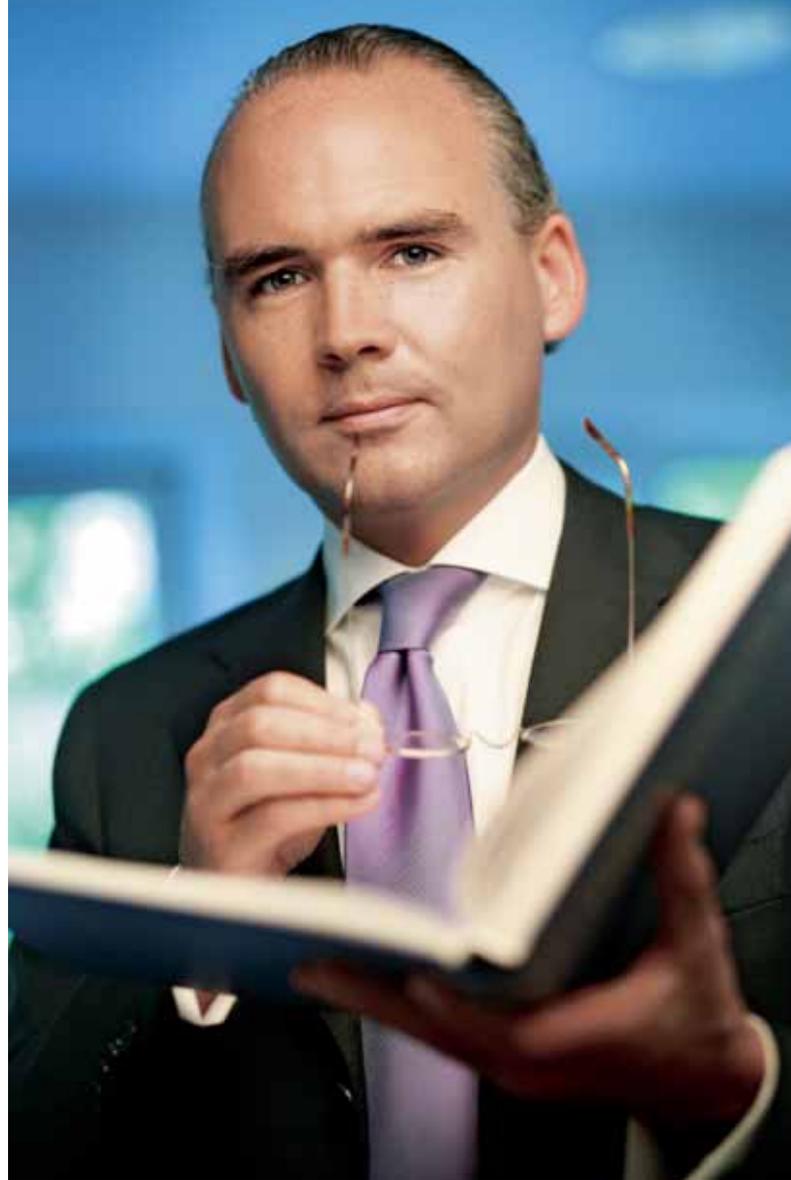
Kolumne „Verkehrsrecht“
von Uwe Lenhart

Die Unfallflucht.

Ein später Abend, eine zu enge Gasse, zu schnell rückwärts gefahren – schon hat man den Außenspiegel von einem parkenden Fahrzeug abgefahren. Man hinterlässt einen Zettel mit Namen und Anschrift am beschädigten Fahrzeug und fährt guten Gewissens weiter. Schließlich hat man ja eine Nachricht hinterlassen.

Doch Vorsicht: Wer sich als Unfallbeteiligter unerlaubt vom Unfallort entfernt, wird regelmäßig mit Geldstrafe und Fahrverbot oder Entziehung der Fahrerlaubnis bestraft. Ist durch den Unfall ein Körper- oder Sachschaden ab EUR 25,00 entstanden, muss der Kraftfahrer dem Geschädigten zur Sicherung seiner Ansprüche verhelfen – durch die Angabe, am Unfall beteiligt gewesen zu sein und das Vorzeigen des Personalausweises. Das Hinterlassen eines Zettels reicht dagegen nicht aus, weil es oft von Zufällen abhängt, ob solche Mitteilungen den Berechtigten überhaupt erreichen.

Ein strafbares Entfernen vom Unfallort wird bereits dann angenommen, wenn ein Beteiligter ohne zwingenden Grund den Unfallbereich verlässt, in dem er zu einer Befragung vermutet wird. Das gilt schon für den gegenüberliegenden Parkplatz. Ist mit dem Eintreffen der Polizei bald zu rechnen, besteht so lange Wartepflicht. Wie lange auf den Geschädigten oder die Polizei zu warten ist, hängt von den Umständen ab. Die Wartezeit bestimmt sich aus der Art und Schwere des Schadens, Verkehrsdichte, Tageszeit, Witterung, ob und wann mit dem Erscheinen feststellungsbereiter Personen zu rechnen ist sowie der Möglichkeit, den Geschädigten aufzufinden. Es werden zirka 20 bis 60 Minuten verlangt.



Uwe Lenhart: Ihr kompetenter Ansprechpartner in Sachen Verkehrsrecht

Entfernt sich aber der einzig andere Beteiligte, indem er trotz Kenntnis von dem eigenen Schaden wegfährt, entfallen Feststellungs- und Wartepflicht. Berechtigtes oder entschuldigtes Entfernen vom Unfallort kommt praktisch nur wegen der ärztlichen Versorgung erheblicher eigener oder fremder Verletzungen in Betracht. Danach müssen Polizei oder Geschädigter dann aber unverzüglich informiert werden. Derjenige, der einen Schaden hinterlässt und sich nicht darum kümmert, hat bei der Justiz mit nur wenig Nachsicht zu rechnen. Es macht nämlich keinen Unterschied, ob man einen Geldbetrag stiehlt oder den Geschädigten auf seinem Schaden sitzen lässt.

**Der Autor ist Fachanwalt für Verkehrsrecht
in Frankfurt am Main. www.lenhart-ra.de**